



## Rückblick auf die Frühjahressession 2019

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – aktiv für seine rund 8'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen (mit rund 18'000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.

80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsennotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERTsuisse der **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt**.

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (**public-affairs@expertsuisse.ch, 058 206 05 71**).

Stand 22.03.2019

## Einleitung

Im Fokus der Frühjahressession der eidgenössischen Räte stand die Konzernverantwortungsinitiative. Der Ständerat hat sowohl den Gegenvorschlag als auch die Initiative abgelehnt. Die Mehrheit im Ständerat erachtet eine Regulierung für unnötig und schädlich. Die Initiative wie auch der Gegenvorschlag würde aufgrund der Beweislastumkehr in Kombination mit einer unentgeltlichen Rechtspflege das Risiko für Haftungsklagen in der Schweiz massiv erhöhen. Dies wäre für den Wirtschaftsstandort Schweiz äusserst schädlich und nicht zu verantworten.

Daneben wurden weitere wichtige Geschäfte behandelt, wie etwa die EL-Reform, das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Sanktionen, welches mit dem UBS-Fall in Frankreich an neuer Brisanz gewonnen hat, oder das Bundesgesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke, mit dem die Inhaberaktien abgeschafft werden sollen.

## Inhalt

### A. Geschäfte aus der Session:

12.3814	<u>Mo. Nationalrat (Fraktion RL). Stopp der Steuerstrafe in der Säule 3b. Bei Kapitalbezug den Ertragsanteil statt die Kapitaleinlage besteuern</u>	Nationalrat
15.4027	<u>Mo. Lehmann: Krankenkassenprämien gemäss KVG steuerlich abzugsfähig machen</u>	Gemeinsame Behandlung

17.7371	<u>Mo. Grin: Erhöhung der Pauschalabzüge bei der direkten Bundessteuer zum Ausgleich der Explosion der Krankenkassenprämien</u>	
16.065	<u>ELG. Änderung (EL-Reform)</u>	Differenzen
16.076	<u>Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen</u>	Ständerat
16.077 / 17.060	<u>Aktienrecht. Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative / Volksinitiative: Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt (KVI)</u>	Gemeinsame Behandlung
16.414	<u>Pa. Iv. Graber: Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle: Fristverlängerung</u>	Fristverlängerung
17.3428	<u>Mo. Hegglin: Stopp der Zoll- und Steuerfreizone rund um die Schweiz!</u>	Ständerat
18.050	<u>Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten</u>	Nationalrat
18.063	<u>Multilaterales Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung. Genehmigung</u>	Nationalrat
18.082	<u>Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke</u>	Ständerat
18.301	<u>Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwertes</u>	Gemeinsame Behandlung
18.3240	<u>Mo. Fetz: Höhere Fachschulen stärken</u>	Nationalrat
18.3383	<u>Mo. RK. Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung</u>	Nationalrat
18.3540	<u>Mo. Vonlanthen: Mehrwertsteuerpflicht von Online-Plattformen bei Verkäufen aus dem Ausland in die Schweiz</u>	Nationalrat
18.3718	<u>Mo. WAK. Berechnung des Beteiligungsabzugs (Verhinderung einer zusätzlichen Gewinnsteuerbelastung, die sich aus der Emission von Finanzinstrumenten durch die Konzernobergesellschaft und der konzerninternen Weitergabe der Mittel aus diesen Instrumenten ergibt)</u>	Nationalrat

## A. Geschäfte aus der Session

<u>12.3814</u>	<u>Mo. Nationalrat (Fraktion RL). Stopp der Steuerstrafe in der Säule 3b. Bei Kapitalbezug den Ertragsanteil statt die Kapitaleinlage besteuern</u>	Nationalrat
----------------	---	-------------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit dieser Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, dem Parlament eine Änderung des Bundessteuer- (DBG) und des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) zu unterbreiten, sodass bei den rückkaufsfähigen Rentenversicherungen der Säule 3b die Rückkaufsumme (zu Lebzeiten) und die Prämienrückgewähr (nach dem Todesfall) mit dem tatsächlichen Ertragsanteil besteuert werden (Abkehr von der unsachgemässen 40-Prozent-Regel).

**STAND/ENTSCHEID:** Nachdem der Nationalrat die Motion angenommen hat, hat sie der Ständerat mit folgender Änderung ebenfalls angenommen: Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Bundessteuer- (DBG) und des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) zu unterbreiten, um eine an die jeweiligen Anlagebedingungen angepasste Flexibilisierung des pauschalen Ertragsanteils auf sämtlichen Leistungen (periodische Leistungen, Rückkauf, Rückgewähr) aus Leibrenten und Leibrentenversicherungen zu erwirken. Der Nationalrat hat der Änderung der Motion mit den Anpassungen durch den Ständerat zugestimmt.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid. Die pauschale Besteuerung, nach der Rückkaufssumme und Prämienrückgewähr zu 60 Prozent als Kapitalrückzahlung und folglich zu 40 Prozent als Ertrag dargestellt werden, ist insbesondere auch angesichts der tiefen Zinsen nicht mehr zeitgemäss. Die Besteuerung nach dem tatsächlichen Ertragsanteil ist sachgerechter. Der administrative Aufwand hält sich in Grenzen.

<u>15.4027</u>	<u>Mo. Lehmann: Krankenkassenprämien gemäss KVG steuerlich abzugsfähig machen</u>	Gemeinsame Behandlung
<u>17.3171</u>	<u>Mo Grin: Erhöhung der Pauschalabzüge bei der direkten Bundessteuer zum Ausgleich der Explosion der Krankenkassenprämien</u>	

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit der Motion Lehman wurde verlangt, dass der Bundesrat dem Parlament eine Teilrevision des Steuergesetzes mit folgenden Änderungen vorzulegen hat: Selbstbezahlte Prämien für die KVG-Grundversicherung sind vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Dabei sollen folgende Abstufungen berücksichtigt werden:

Steuerbares Einkommen:

- bis 150 000 Schweizerfranken 100 Prozent der Grundkrankenkassenprämie;
- von 151 000 bis 200 000 Schweizerfranken 75 Prozent der Grundkrankenkassenprämie;
- von 201 000 bis 250 000 Schweizerfranken 50 Prozent der Grundkrankenkassenprämie;
- von 251 000 bis 350 000 Schweizerfranken 25 Prozent der Grundkrankenkassenprämie;
- ab 351 000 Schweizerfranken 10 Prozent der Grundkrankenkassenprämie.

Mit der Motion Grin wurde auch eine Anpassung verlangt, jedoch wie folgt:

Die pauschalen Abzüge für alleinstehende Personen sollen auf 3000 Franken statt wie bisher 1700 Franken, für Ehepaare 6100 Franken statt wie bisher 3500 Franken und für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person 1200 Franken statt 700 Franken erhöht werden.

**STAND/ENTSCHEID:** Entgegen dem Antrag des Bundesrates hat der Nationalrat die Motion Lehmann angenommen. Der Ständerat hat nun diese Motion abgelehnt, womit sie vom Tisch ist. Gleichzeitig wurde die Motion Grin angenommen, die eine Erhöhung der Pauschalen verlangt.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid des Ständerates. Aufgrund der stetig steigenden Krankenkassenprämien hat EXPERTsuisse Verständnis für das Anliegen der Motionäre. Das geltende Recht lässt bereits Abzüge für selbstbezahlte Krankenversicherungsprämien in betragsmässig begrenzter Höhe zu. Die gestaffelte Anpassung der Pauschale aufgrund der

Grundkrankenkassenprämie in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe, wie in der Motion Lehmann vorgesehen, führt zu unerwünschten Schwelleneffekten, weshalb eine Anpassung bzw. Erhöhung der Abzugspauschale vorzuziehen ist.

<u>16.065</u>	<u>ELG. Änderung (EL-Reform)</u>	Differenzberei- nigung
---------------	----------------------------------	---------------------------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit dieser Vorlage beabsichtigt der Bundesrat, das System der Ergänzungsleistungen (EL) anzupassen und von falschen Anreizen zu befreien, ohne dass aber Kapitalauszahlungen aus der zweiten Säule unterbunden werden. Das Leistungsniveau soll dabei grundsätzlich erhalten bleiben und das Sparkapital der obligatorischen beruflichen Vorsorge besser geschützt werden.

**STAND/ENTSCHEID:** Die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) ist an der Einigungskonferenz durchgegangen. Wer mehr als 100'000 Franken (Alleinstehende) bzw. 200'000 Franken (Verheiratete) besitzt, wird keine EL bekommen. Wohneigentum wird für diese Schwellen nicht berücksichtigt, für die Berechnung der EL (Vermögen wird angerechnet) hingegen schon. Wenn das Erbe von Ergänzungsleistungsbezüglern grösser als 40'000 Franken beträgt, wird eine Rückerstattungspflicht eingeführt. Es bestand zudem schon früher Einigkeit darüber, dass der Kapitalbezug weiterhin wie heute möglich sein soll.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt die Vorlage und begrüsst den Entscheid des Parlaments, den Kapitalbezug nicht zu unterbinden. Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) helfen dort, wo die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die EL zum sozialen Fundament der ersten Säule und sind ein Bestandteil des Drei-Säulen-Systems, das eine ausreichende Vorsorge bezweckt. Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Optimierung der EL werden von EXPERTsuisse begrüsst und einer allfälligen generellen Beschränkung von Kapitalauszahlungen klar vorgezogen. Zumindest solange es keine gesicherten Daten gibt, die auf eine kausale Verbindung zwischen dem Kapitalbezug aus der zweiten Säule und dem Rückgriff auf Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe schliessen lassen, soll nach Ansicht von EXPERTsuisse ein Kapitalbezug auch in Zukunft möglich bleiben.

<u>16.076</u>	<u>Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen</u>	Ständerat
---------------	---	-----------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Die steuerliche Behandlung von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungssanktionen mit Strafzweck ist im geltenden Recht nicht explizit geregelt. Um die bestehenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, hatte das Parlament den Bundesrat beauftragt, eine gesetzliche Regelung auszuarbeiten, die solche Zahlungen explizit als **nicht** abzugsfähig erklärt.

**STAND/ENTSCHEID:** Seit rund zwei Jahren befassen sich die Räte mit der Frage, ob und unter welchen Bedingungen im Ausland gesprochene Bussen und Geldstrafen für die betroffenen Unternehmen steuerlich abzugsfähig sein sollen. Der Ständerat hat sich als Erstrat mit dem Abzug von finanziellen Sanktionen bei den Steuern beschäftigt und sich mehrheitlich dafür entschieden, dass Bussen und Sanktionen mit Strafzweck, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz oder im Ausland verhängt wurden, steuerlich nicht abzugsfähig sein sollen. Im Nationalrat fand eine differenzierte Lösung eine Mehrheit. Inländische Sanktionen und Bussen sind nach wie vor steuerlich nicht ab-

zugsfähig. Hingegen wird eine steuerliche Abzugsfähigkeit von ausländischen Bussen unter gewissen Voraussetzungen bejaht. Die WAK-S beantragte ihrem Rat nun einstimmig eine weitere Variante: Ausländische Bussen sollen steuerlich nur abziehbar sein, wenn die Sanktion gegen den schweizerischen «ordre public» verstösst oder das mit der Sanktion belegte Verhalten auf gutem Glauben beruht hat. Mit dem aktuellen Fall der UBS in Frankreich wurden im Ständerat jedoch nochmals verschiedene Fragen aufgeworfen. Das Geschäft wurde deshalb an die vorbereitende Wirtschaftskommission zurückgewiesen.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt die Haltung des Nationalrates. Eine generelle Verweigerung der Abzugsfähigkeit von finanziellen Sanktionen im Ausland würde Unternehmen, denen politisch motivierte Sanktionen im Ausland auferlegt wurden, ein zweites Mal ungerechtfertigt bestrafen. Die vom Nationalrat vorgesehene Regelung ist differenziert und berücksichtigt die besondere Situation von international tätigen Schweizer Unternehmen. Der von der WAK-S neu vorgeschlagene Ansatz der Gutgläubigkeit für die Abzugsfähigkeit ist interessant, lässt aber einen gewissen Auslegungs- bzw. Interpretationsspielraum offen. EXPERTsuisse hatte daher im Vorfeld angeregt, den Vorschlag der WAK-S zu präzisieren.

<u>16.077/ 17.060</u>	<u>Aktienrecht. Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative / Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt</u>	<b>Ständerat</b>
---------------------------	---	------------------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Die Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen" wurde im Herbst 2016 dem Bundesrat vorgelegt. Sie verlangt, dass Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz verpflichtet werden, regelmässig eine Sorgfaltsprüfung zu den Auswirkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt durchzuführen. Über das Ergebnis dieser Prüfung sollen sie Bericht erstatten. Verletzt ein Schweizer Unternehmen Menschenrechte oder Umweltschutzbestimmungen, so soll es für den Schaden aufkommen, auch wenn dieser durch eine Tochtergesellschaft oder Lieferanten im Ausland verursacht worden ist. Schweizer Unternehmen würden damit u.a. auch für Tätigkeiten von Unternehmen haften, die sie wirtschaftlich kontrollieren, ohne direkt am operativen Geschäft beteiligt zu sein.

**STAND/ENTSCHEID:** Im Rahmen der Aktienrechtsrevision hat sich die Kommission für Rechtsfragen (RK) des Nationalrates deutlich für einen indirekten Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative ausgesprochen. Das Herzstück des indirekten Gegenentwurfs definiert die Elemente der Sorgfaltsprüfungspflicht, die sicherstellen soll, dass Unternehmen, die für die Schweiz verbindlichen internationalen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland einhalten. Nach intensiven Beratungen (auch durch eine Subkommission) hat die Rechtskommission des Ständerates dem Ständerat einen eigenen Gegenvorschlag unterbreitet. Dieser wich in wesentlichen Punkten vom Gegenvorschlag des Nationalrates ab. **Der Ständerat hat nun in der Frühjahressession sowohl den Gegenvorschlag als auch die Initiative abgelehnt.** Die Mehrheit im Ständerat erachtet eine Regulierung für unnötig und schädlich. Nun muss sich der Nationalrat wieder mit dem Dossier befassen und wird "seinen" Gegenvorschlag beraten.

**VERBANDSPOSITION:** Nach Ansicht von EXPERTsuisse enthalten beide Gegenvorschläge gegenüber der ursprünglichen Initiative gewisse Verbesserungen, jedoch besteht nach wie vor **in wesentlichen Punkten Klärungs- resp. Anpassungsbedarf.** Sollte dennoch im Nationalrat an einem Gegenvorschlag festgehalten werden, möchten wir wie folgt Position beziehen:

- Es ist sachgerecht, dass die freiwillige Prüfung durch einen zugelassenen Revisionsexperten erfolgt. Es ist jedoch klarzustellen, dass diese freiwillige Prüfung losgelöst von der Jahresabschlussprüfung durch eine Prüfungsgesellschaft auf Mandatsbasis und damit ausserhalb der Organtätigkeit zu erfolgen hat. Damit ist auch möglich, dass eine andere Prüfungsgesellschaft als die gewählte Revisionsgesellschaft die Prüfung vornehmen kann. Wenn die Revisionsstelle die Prüfung selbst vornimmt, dann erfolgt diese zusätzliche Prüfung nicht in der Funktion als Organ.
- In einem allfälligen Gesetzesentwurf ist der eigentliche Prüfungsgegenstand zu klären (Prüfung eines CSR-Berichts oder Prüfung des gesamten Compliance-Management-Systems [CMS]). Analog den Vorgaben in der EU sind die Massnahmen auf Transparenz und Berichterstattungspflicht gem. internationalen Normen zu beschränken, ohne Einführung und Prüfung eines CMS (vgl. hierzu [Anhang](#), Feld 5 oder 6 versus Feld 8 und 9 der Grafik). Deshalb ist es zwingend erforderlich, im Gesetz festzuhalten, dass es um die Prüfung der Berichterstattung des Verwaltungsrates geht.
- Die Berichterstattung und die darauf aufbauende Prüfung benötigen dabei eine klare Reporting-Grundlage. Nur so ist aus Sicht der Prüfung ein Soll-Ist-Vergleich möglich. Somit ist es erforderlich, dass präzisiert wird, nach welchen Regeln (Reporting Framework, Standards) die Berichterstattung des Verwaltungsrates zu den Themen Umwelt/Menschenrechte zu erfolgen hat, wobei aus Gründen der Flexibilität im Gesetz nicht ein spezifischer Standard vorgeschrieben, sondern dem Bundesrat eine Kompetenz zur Festlegung der international anerkannten Reporting-Normen übertragen werden sollte.
- Wir empfehlen, die Prüfung im Sinne einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance) auszugestalten (vgl. hierzu [Anhang](#), Feld 6), insbesondere da das Vorliegen einer Prüfungsbestätigung bei der Beurteilung einer Klage nach E-Art. 55a OR berücksichtigt werden soll.
- Die Einführung einer Subsidiaritätsregelung, nach der eine Muttergesellschaft in der Schweiz erst dann eingeklagt werden kann, wenn der Kläger glaubhaft machen kann, dass eine Klage gegen die Tochterfirma im Ausland im Vergleich zu einem Schweizer Verfahren erheblich erschwert wäre, wäre zu begrüssen.
- Die Sorgfaltsprüfungspflicht soll sich nicht auf «Geschäftsbeziehungen mit Dritten» erstrecken, sondern auf die Zulieferer beschränkt werden. Andernfalls würde die gesamte Wertschöpfungs- und Lieferkette darunterfallen.

Aufgrund der oben ausgeführten Punkte und der bestehenden Unklarheiten hatte EXPERTsuisse der kleinen Kammer empfohlen, den Vorschlag der Kommission zur Klärung und Ergänzung zurückzuweisen. EXPERTsuisse wird nun die Anliegen in den Nationalrat einbringen, sofern der Nationalrat an seinem Gegenvorschlag festhält.

#### **16.414 - Parlamentarische Initiative Graber: Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle: Fristverlängerung**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Wer heute kundenorientiert, mobil und flexibel arbeiten will, kommt rasch in Konflikt mit dem über 50-jährigen Schweizer Arbeitsgesetz, beispielsweise beim Lesen und Beantworten von E-Mails am Wochenende oder bei der Vorbereitung einer Sitzung am Vorabend. Das Arbeitsgesetz wurde primär für Industrietätigkeiten mit fixen Arbeitsplätzen und Arbeitszeiten konzipiert und passt nicht mehr in die heutige Zeit. Mit zwei parlamentarischen Initiativen wollen daher die Ständeräte Konrad Graber und Karin Keller-Sutter das überholte Arbeitsgesetz besser an die heutige Zeit des mobilen Arbeitens anpassen. Auf der einen Seite sollen neu Führungs- und Fachkräfte die Möglichkeit haben, ihren Arbeitsalltag flexibler zu gestalten und sich die Arbeitszeit

freier einzuteilen. Mit einem Jahresarbeitsmodell soll es vermehrt den Mitarbeitern überlassen werden, wann sie arbeiten wollen, ohne dass über das ganze Jahr betrachtet mehr gearbeitet wird. Es geht darum, gesetzliche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die den heutigen Anforderungen gerecht werden und Innovationen nicht behindern. Auf der anderen Seite sollen Führungs- und Fachkräfte von einer Arbeitszeiterfassung befreit werden können. Heute ist dies nur für Angestellte mit hoher Autonomie und einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 120'000 CHF möglich, sofern dies in einem Gesamtarbeitsvertrag festgehalten ist. Wichtig ist, dass sich diese punktuelle Modernisierung nur auf ca. 20% der Arbeitnehmenden bezieht (leitende Angestellte und höher qualifizierte Fachpersonen) und die geplante Flexibilisierung mit einer Stärkung des Gesundheitsschutzes einhergeht.

**STAND:** Am 14.02.2019 tagte die Wirtschafts- und Abgabekommission vom Ständerat (WAK-S) und sprach sich für die **Einführung eines Jahresarbeitszeitmodells** für Führungs- und Fachkräfte aus. Die WAK-S nahm die entsprechende Initiative ohne Änderungen an, behält sich aber vor, nach der Stellungnahme des Bundesrates noch Korrekturen vorzunehmen. Gleichzeitig hat die WAK-S eine parlamentarische Initiative von Karin Keller-Sutter ([16.423](#)), welche vorsieht, dass der Arbeitgeber für die gleichen Gruppen von Arbeitnehmenden auf die Erfassung der Arbeits- und Ruhezeit verzichten kann, sistiert. **Der Ständerat hat die Fristverlängerung gutgeheissen.** Somit kann sich die WAK-S im zweiten Quartal mit der Stellungnahme des Bundesrates befassen, die dieser nun zuhänden des Parlaments zu verfassen hat.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse und die weiteren Partner der allianz denkplatz schweiz unterstützen eine punktuelle Modernisierung des Arbeitsgesetzes und insbesondere die Anliegen der Pa.Iv. Graber. EXPERTsuisse und die weiteren Partner der allianz denkplatz schweiz begrüssen den Entscheid der WAK-S, da hiermit ein klarer Fokus gesetzt wird. Die Vermischung zweier Initiativen hatte im Rahmen der Vernehmlassung vielerorts für Missverständnisse gesorgt. Nun können mit einer punktuellen Modernisierung des veralteten Arbeitsgesetzes die vielerorts bereits seit Langem gelebten neuen Arbeitsformen auf eine solide rechtliche Basis gestellt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der allianz denkplatz schweiz: [www.allianz-denkplatz-schweiz.ch](http://www.allianz-denkplatz-schweiz.ch).

<a href="#">17.3428</a>	<a href="#">Mo. Hegglin: Stopp der Zoll- und Steuerfreizone rund um die Schweiz!</a>	Ständerat
-------------------------	--	-----------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Der Bundesrat soll heute im grenzüberschreitenden Einkaufsverkehr bestehende Einnahmelücken bei der Mehrwertsteuer schliessen. Es sind mit den Nachbarstaaten Regelungen zu definieren, um:

1. mit informatikgestützten Mitteln beim Grenzübertritt die im Einkaufsland geltende Mehrwertsteuer zurückzuerstatten und die im Einfuhrland geltende aufzurechnen;
2. die Mehrwertsteuer nicht mehr zurückzuerstatten, sondern eine aufgrund von Einkaufserhebungen abgeleitete Summe dem Nachbarstaat zu überweisen.

**STAND/ENTSCHEID:** Der Ständerat ist dem Bundesrat gefolgt und hat die Motion abgelehnt. Er bemängelt insbesondere, dass es nur die Nachbarländer betreffen würde und die Daten, die vom Motionär aufgezeigt werden, nicht klar seien.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse hatte die Annahme der Motion befürwortet. Aus Sicht von EXPERTsuisse wäre es zu begrüssen, wenn mit einer vereinfachten elektronischen Deklaration

und Rückerstattung die MWST angerechnet würde und kein Vorteil von Import gegenüber Inlandumsatz bestehen würde, unter der Voraussetzung einer einfachen Umsetzung mit Informatikmitteln.

<b>18.050</b>	<b><u>Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten</u></b>	<b>Nationalrat</b>
---------------	--	--------------------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Der Bundesrat will Steuerabzüge für die Kinderdrittbetreuung erhöhen. Bei der direkten Bundessteuer (DBST) sollen Eltern künftig die Kosten für die Kinderdrittbetreuung bis maximal 25'000 Franken pro Jahr und Kind vom Einkommen abziehen können. Heute liegt der Betrag bei 10'100 Franken. In der Vernehmlassung hatte der Bundesrat zusätzlich vorgeschlagen, dass die Kantone mindestens einen Abzug von 10'000 Franken gewähren müssten. Dagegen regte sich in der Vernehmlassung Widerstand. Deswegen verzichtet der Bundesrat darauf.

**STAND/ENTSCHEID:** Der Nationalrat hat dem höheren Abzug für die Kinderbetreuung deutlich zugestimmt. Weder der Minderheitsantrag von NR Rytz, nach dem die Abzugsmöglichkeit auf die nachgewiesenen Kosten von institutionellen Angeboten der familienexternen Kinderbetreuung hätte beschränkt werden sollen, noch der Antrag von NR Aeschi, mit dem die Abzugsmöglichkeit auch auf die Eigenbetreuung von Kindern hätte ausweitete werden sollen, fanden eine Mehrheit. Allerdings wurde ergänzend zum Kinderdrittbetreuungsabzug noch der allgemeine Kinderabzug (Sozialabzug) auf 10'000 Franken erhöht.

**VERBANDSPOSITION:** Der Entscheid des Nationalrates über die geplante Anpassung der Abzüge ist zu begrüßen. Die Massnahme unterstützt auch die Fachkräfteinitiative und erleichtert (vor allem) Frauen die weitere Erwerbstätigkeit, auch wenn die Familie schon gegründet ist. Die Erhöhung der allgemeinen Kinderabzüge ist letztlich eine politische Frage. Die Erhöhung des Abzuges verkompliziert das Steuerrecht nicht.

<b>18.063</b>	<b><u>Multilaterales Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung. Genehmigung</u></b>	<b>Nationalrat</b>
---------------	---	--------------------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Der Bundesrat hat die Botschaft zum multilateralen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS) verabschiedet. Die Botschaft wurde an die eidgenössischen Räte zur Genehmigung überwiesen. Mit dem BEPS-Übereinkommen sollen vorerst die Schweizer Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Argentinien, Chile, Island, Italien, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Österreich, Portugal, Südafrika, Tschechien und der Türkei an die im Rahmen des BEPS-Projekts gesetzten abkommensbezogenen Mindeststandards angepasst werden.

**STAND/ENTSCHEID:** Die eidg. Räte befürworten die Umsetzung internationaler Standards gegen Steuervermeidung von Unternehmen. Nach der Zustimmung im Ständerat hat sich auch der Nationalrat für ein Abkommen ausgesprochen.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse begrüsst die Zustimmung zum Abkommen.



<u>18.082</u>	<u>Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke</u>	Nationalrat
---------------	---	-------------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Ziel der Vorlage des Bundesrates ist es, Massnahmen zu ergreifen, die zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums erforderlich sind, damit die in Phase 2 erhaltene Gesamtnote "weitgehend konform" in der nächsten Länderüberprüfung gehalten werden kann. Dafür muss das Schweizer Recht angepasst werden, namentlich was die Inhaberaktien, den Informationsaustausch und die Amtshilfeersuchen, die sich auf gestohlene Daten stützen, anbelangt.

**STAND/ENTSCHEID:** Der Nationalrat hat die Vorlage mit den Änderungen von NRin Schneeberger gutgeheissen, welches eine sog. Grandfathering-Klausel beinhaltet. Damit dürfen ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes keine neuen Aktiengesellschaften gegründet werden, deren Aktien auf Inhaber lauten. Für bestehende Inhaberaktien würden dagegen weiterhin die heutigen Bestimmungen gelten. An der Strafbarkeit nicht korrekter Aktienbuchführung etc. wird trotz massiver Kritik in der Vernehmlassung festgehalten.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt die Massnahmen, die zur Konformität mit den Empfehlungen des Globalen Forums führen. Die von der WAK-N vorgeschlagene Grandfathering-Klausel ist grundsätzlich zu begrüssen. Ob sie den Anforderungen des Globalen Forums genügt, wird sich zeigen. In einzelnen Punkten ist die Ausgestaltung aber nicht adäquat und daher abzulehnen. Dies betrifft insbesondere die strafrechtlichen Sanktionen bei Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Pflichten zur Führung von Verzeichnissen oder bei Verstoss gegen die Meldepflichten der Gesellschafter. Festzuhalten ist, dass heute bei KMU praktisch nur noch Namenaktien herausgegeben werden und bei neu gegründeten Gesellschaften die Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums keine Probleme bereiten.

<u>18.301</u>	<u>Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwertes</u>	Ständerat
---------------	--	-----------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt reicht, gestützt auf Art. 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, eine Standesinitiative betreffend Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwertes (Art. 7 StHG und Art. 21 Abs. 1 Bst. b DBG) ein. Der Eigenmietwert ist ein fiktives steuerbares Einkommen. Hausbesitzer versteuern damit jene Mieteinnahmen, die sie erzielen könnten, würden sie die Immobilie vermieten. Der Eigenmietwert will einen Steuerausgleich zwischen Mietern und Eigenheimbesitzern schaffen. Denn wer ein Haus oder eine Wohnung besitzt, wohnt in der Regel günstiger, als wenn er dasselbe Objekt mieten würde. Wird der Eigenmietwert abgeschafft, ist für Hausbesitzer mit hohen Hypotheken einerseits entscheidend, ob sie Hypotheken und andere werterhaltende Ausgaben weiterhin abziehen dürfen, und andererseits, wie hoch der Hypothekarzins ist.

**STAND/ENTSCHEID:** Der Ständerat ist der vorberatenden Kommission gefolgt und hat die beiden Kantonalen Initiativen mit Blick auf die laufenden Abklärungen bzgl. eines Systemwechsels abgelehnt.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse teilt die Meinung des Rates, dass den Kt. Iv. (BS und GE) nicht Folge gegeben werden soll, da das Parlament (WAK-S) den Systemwechsel jetzt berät und verschiedene Vorschläge für eine Umsetzung vorlegen und in die Vernehmlassung schicken wird.

Diese Vorschläge und die Konsequenzen einer Abschaffung müssen genau geprüft werden. Insofern wird sich in der Vernehmlassung zeigen, ob der Systemwechsel möglich ist, um wiederum eine steuersystematisch stringente Lösung zu haben.

<u>18.3240</u>	<u>Mo. Fetz: Höhere Fachschulen stärken</u>	Ständerat
----------------	---	-----------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit dieser Motion sollen die rechtlichen Grundlagen im Bereich der Berufsbildung derart angepasst werden, dass die höheren Fachschulen mit eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen und ihre Abschlüsse national und international klar als Teil der schweizerischen Berufsbildung positioniert sind. Erforderlich sind die Einführung eines Bezeichnungsschutzes, eidgenössische Titel, durch den Bund unterzeichnete Diplome sowie die Möglichkeit institutioneller Anerkennung.

**STAND/ENTSCHEID:** Die Motion wurde auch vom Nationalrat mit folgender Änderung angenommen: Nach Ansicht des Nationalrates ist die gesetzliche Grundlage derart anzupassen, dass die höheren Fachschulen mit eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen und ihre Abschlüsse national und international klar als Teil der schweizerischen Berufsbildung positioniert sind. Der Ständerat hat der Änderung zugestimmt. Nun ist der Bundesrat am Zug.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse setzt sich für eine nachhaltige Stärkung der Berufsbildung ein. Eine Stärkung der Berufsbildung – insbesondere durch Einführung eines Titelschutzes – hat jedoch gezielt und gesamthaft im Rahmen der Berufsbildungsstrategie 2030 und im Einklang mit den entsprechenden Ausbildungsabschlüssen zu erfolgen. Im Gegensatz zur akademischen Ausbildung der Hochschulen und Universitäten (mit Master- und Bachelorabschlüssen) spielen bei der höheren Berufsbildung (mit den eidg. Diplomen und den eidg. Fachausweisen einerseits sowie den höheren Fachschulen andererseits) die Organisationen der Arbeitswelt mit den Arbeitgebern und Verbänden eine zentrale Rolle. Dabei ist wichtig, dass die verschiedenen Angebote und Berufstitel in der Berufsbildung – insbesondere mithilfe einer klaren und gerechten Einstufung in den nationalen Qualifikationsrahmen – klar voneinander differenziert werden können. Eidg. Diplome und Fachausweise müssen klar von Diplomen einer höheren Fachschule differenziert werden, da die Kompetenzen von entsprechenden Absolventen stark divergieren. Die Einführung eines eidg. Titels der Diplome der höheren Fachschulen würde innerhalb der Berufsbildung die bewusst bestehende Differenzierung und Klarheit weiter schwächen, was nicht im Sinne von Titelinhabern und Arbeitgebern/Rekrutierungsverantwortlichen ist. Auch die Forderung nach einer «institutionellen Anerkennung» der höheren Fachschulen ist eine Kopie aus dem Hochschulbereich und führt zu einer Vermischung und Verwässerung im Bereich der Tertiärstufe. Insgesamt würden Transparenz und Verlässlichkeit des Berufsbildungssystems stark beeinträchtigt. EXPERTsuisse bedauert daher diesen Entscheid, sieht darin aber auch eine Chance, dieses Anliegen in einer Gesamtschau zu diskutieren. Wichtig ist, dass bei einer Gesetzesanpassung das Berufsbildungssystem insgesamt betrachtet wird, nicht einzelne Pfeiler davon unabgestimmt angepasst werden. Gleiches gilt auch für die Motion [18.3392](#) (Höhere Fachschulen. Profil stärken, Qualität sichern, Attraktivität steigern).

<u>18.3383</u>	<u>Mo. RK. Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung</u>	Nationalrat
----------------	--	-------------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit dieser Motion wird das Ziel verfolgt, in der Schweiz die rechtlichen Grundlagen für Trusts zu schaffen.

**STAND/ENTSCHEID:** Nach dem Ständerat hat auch der Nationalrat die Motion angenommen und damit die Grundlage zur Schaffung eines schweizerischen Trustrechts geschaffen.

**VERBANDSPOSITION:** Dem Entscheid der eig. Räte und der Einführung des Trusts in die Schweizer Rechtsordnung steht EXPERTsuisse positiv gegenüber. Der Trust ist eine Rechtsform aus dem angelsächsischen Common Law und wird nach ausländischem, teilweise uneinheitlichem Recht behandelt. Über die letzten Jahre hat die Bedeutung von Trusts in der Schweiz im Zusammenhang mit der Nachfrage nach Beratung und Dienstleistungen aus dem Ausland stark zugenommen. Trusts sind, insbesondere in der Vermögens- und Nachlassplanung bei Kunden mit einem internationalen Hintergrund, sehr beliebt. Es ist wichtig, dass in der Schweiz hierzu klare und transparente Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

<u>18.3540</u>	<u>Mo. Vonlanthen: Mehrwertsteuerpflicht von Online-Plattformen bei Verkäufen aus dem Ausland in die Schweiz</u>	Nationalrat
----------------	--	-------------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit dieser Motion wird der Bundesrat ersucht, Massnahmen zu treffen, um ausländische Online-Marktplätze und Dienstleistungsplattformen bei Lieferungen oder Dienstleistungen in die Schweiz der Mehrwertsteuer zu unterstellen. Die Massnahmen sollen dazu beitragen, Missbräuche zu verhindern, die aktuell hohen MWST-Ausfälle bei Online-Verkäufen und -Dienstleistungen in die Schweiz zu verringern und faire Wettbewerbsbedingungen für die einheimischen Anbieter zu schaffen.

**STAND/ENTSCHEID:** Stände- und Nationalrat sind der Empfehlung des Bundesrates gefolgt und haben die Motion angenommen.

**VERBANDSPOSITION:** Der Online-Konsum von Gütern und Dienstleistungen aus dem Ausland hat in den vergangenen Jahren massiv zugenommen. Mit dem Anstieg der Online-Beschaffung im Ausland verlieren Schweizer Unternehmen Umsätze, welche wiederum die MWST-Einnahmen des Bundes reduzieren. Trotz der punktuellen Verbesserungen, die mit der Teilrevision des MWST-Gesetzes ab 2019 erreicht werden können, ist die Situation in Bezug auf den Einzug der MWST bei Online-Verkäufen und -Dienstleistungen aus dem Ausland in die Schweiz nach wie vor unbefriedigend. Weder die ausländischen Verkäufer, welche sich einer ausländischen Vermittlungsplattform bedienen, noch die Vermittler selbst können für die Ablieferung der Mehrwertsteuer in Anspruch genommen werden. EXPERTsuisse sieht diesbezüglich Handlungsbedarf und begrüsst die Annahme der Motion.

<u>18.3718</u>	<u>Mo. WAK. Berechnung des Beteiligungsabzugs (Verhinderung einer zusätzlichen Gewinnsteuerbelastung, die sich aus der Emission von Finanzinstrumenten durch die Konzernobergesellschaft und der konzerninternen Weitergabe der Mittel aus diesen Instrumenten ergibt)</u>	Nationalrat
----------------	--	-------------

**ZUSAMMENFASSUNG:** Die Motion verlangt, dass die Anpassung des Beteiligungsabzugs für systemrelevante Banken auf die gesamte Wirtschaft angewendet wird und die Arbeiten hierzu unverzüglich aufgenommen werden.

Die Motion knüpft an die Motion 18.020 an. In deren Rahmen wurde die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten systemrelevanter Banken angepasst, um eine zu-

sätzliche Gewinnsteuerbelastung zu vermeiden, die sich andernfalls bei der regulatorisch verpflichtenden Emission von Too-big-to-fail-Instrumenten durch die Konzernobergesellschaft ergeben hätte. Das Problem einer überhöhten Gewinnsteuerbelastung bei Emissionen von Fremdkapitalinstrumenten beschränkt sich jedoch nicht auf systemrelevante Banken. Es betrifft gleichermaßen Stammhaus- und Konzernobergesellschaften sämtlicher Branchen.

**STAND/ENTSCHEID:** Der Nationalrat hat die Motion in der Frühjahressession 2019 als Erstrat behandelt und angenommen.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid des Nationalrates. Für Konzernobergesellschaften sämtlicher Branchen ist eine Lösung analog den systemrelevanten Banken notwendig. Die finanziellen Auswirkungen sollten tragbar sein. Durch eine Attraktivierung des Beteiligungsabzugs könnten Konzernfinanzierungstätigkeiten in die Schweiz zurückgeführt werden.

### **EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand**

EXPERTsuisse zählt rund 8'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMU – zu ihren Mitgliedern. Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater von Unternehmen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg (von der Gründung bis z.B. zum Verkauf). Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder bei Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

**[www.expertsuisse.ch](http://www.expertsuisse.ch) - Der Verantwortung verpflichtet.**

**Anhang: Konzernverantwortungsinitiative – Landkarte der Optionen**

		Zusicherung durch Prüfungsgesellschaft		
		Keine Zusicherung	Begrenzte Zusicherung	Hinreichende Zusicherung
<b>Unternehmensaufgaben</b>	<b>Unregulierte Massnahmen</b>	A) 1	A) 2	A) 3
	Vorschriften zur transparenten <b>Berichterstattung über getroffene Massnahmen</b> (regulierte Berichterstattung)	B) E) 4	C) D) 5	E*) 6
	Vorschriften zur <b>Implementierung umfassender, wirksamer Massnahmen und Bericht darüber</b> (Compliance Management System)	7	Prüfung Bericht Prüfung Bericht und CMS F) 8	F) 9

- Legende:
- A) IST Situation Schweiz
  - B) EU-Minimal-Vorgaben
  - C) In Deutschland lassen rund 2/3 der betroffenen Unternehmen ihre Berichterstattung freiwillig prüfen
  - D) Prüfungspflicht in Italien und Frankreich
  - E) Empfehlung EXPERTsuisse
  - E\*) Empfehlung EXPERTsuisse bzgl. Prüfung mit Haftungsentlastung
  - F) KVI-Vorschlag